

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Interface05 GmbH

Stand 01.10.2005

1 Allgemeines

a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Vermietungen, Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem zwischen der Firma Interface05 GmbH (im Folgenden IF genannt) und ihren sämtlichen Geschäftspartnern sowie auf der Besteller- als auch auf der Liefererseite (im Folgenden VP genannt).

b) Diese AGB sind für die Vertragsbeziehungen allein maßgebend, es sei denn, dass Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Abweichende AGB sind für IF nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Bedingungen unserer VP erkennen wir nicht an, auch wenn wir Aufträge ausführen, ohne zuvor nochmals ausdrücklich diesen Bedingungen zu widersprechen.

c) Sind unsere AGB dem VP nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn er sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen musste. Weiterhin liegen die AGB in den Geschäftsräumen von IF aus, und sind im Internet unter www.interface.de im Menüpunkt "AGB" einsehbar und auszudrucken.

d) IF ist berechtigt, den Inhalt eines Vertrages mit Zustimmung des VP zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von IF für den VP zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der VP der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht.

e) IF kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem VP steht für diesen Fall das Recht der fristlosen Kündigung zu.

2 Zustandekommen von Inhalt und Vereinbarungen

a) Angebote von IF sind freibleibend, sofern nicht schriftlich eine Bindefrist vermerkt ist.

b) Verträge kommen mit schriftlicher Bestätigung (Auftragsbestätigung oder durch ein von dem VP unterzeichnetes Bestellformular) oder durch Ausführung, Lieferung/Rechnungsstellung durch IF zustande. Nebenabreden, insbesondere Zusicherungen und Änderungen am Vertrag, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch IF, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

c) Sofern IF ein individuelles Angebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der Angaben des VP über sein derzeit genutztes EDV-System, über vom VP besichtigte Hardware- bzw. Softwareanforderungen und/oder fachlich funktionale Aspekte. Der VP trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Sofern der VP verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, sind diese schriftlich abzugeben. Sie werden erst durch Gegenseitigung seitens IF wirksam.

d) Soweit der VP den Vertrag mit IF im Rahmen seines Handelsgewerbes als Kaufmann geschlossen hat, gilt darüber hinaus noch folgendes: Bei vorausgegangenem Verkaufsverhandlungen dient das Bestellformular und/oder die Auftragsbestätigung dem Zweck, den Inhalt der Verhandlungen für die Vertragsparteien verbindlich festzulegen. Das Vertragsverhältnis kommt daher bei vorausgegangenem Verkaufsverhandlungen mit dem Inhalt der Bestellung und/oder der Auftragsbestätigung zustande, soweit der VP der Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widerspricht.

e) Soweit IF Waren Dritter vertreibt, gelten bezüglich der Systemvoraussetzungen und der Leistung der gelieferten Produkte die Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller. IF übernimmt keine Garantie für die Funktions- bzw. Einsatzfähigkeit der gelieferten Waren für einen bestimmten Zweck.

f) Technische Änderungen und geringfügige Abweichungen der von IF zu liefernden Produkte sind insoweit vorbehaltlich, als sie dem VP nach billigem Ermessen zuzumuten sind. Werden Produkte nach Vertragsabschluss technisch verbessert, ist ein Anspruch auf Lieferung der bisherigen, nicht verbesserten Version ausgeschlossen. Ist dem VP die Abnahme der technisch verbesserten Version aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht zuzumuten, kann er unter Ausschluss weiterer Rechte vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss unverzüglich schriftlich erklärt werden. Ein Anspruch auf Lieferung neuer System- bzw. sonstiger Art oder Softwareversionen zu früher ausgelieferten Waren ist ausgeschlossen.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

a) *Lieferungen von IF- und Hardware aller Art, Dienstleistungen aller Art*

i) Die Preise von IF sind Nettopreise ab 71263 Weil der Stadt - Merklingen einschließlich der zugehörigen Originalverpackung, ohne Installation, Versand, Versandverpackung und Versicherungen gehen zu Lasten des VP. Sofern dieser keine besondere Bestimmung getroffen hat, bestimmt IF Versandart und Versicherungsumfang nach billigem Ermessen. Mehrwertsteuer sowie sonstige Steuern und Abgaben werden in zum Zeitpunkt der Lieferung geltender gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

b) Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig, wenn nicht im Einzelfall eine längere Frist bzw. Sonderkonditionen schriftlich vereinbart werden. Bei Zielüberschreitung ist IF berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Bundesbank-Diskontsatz, mindestens aber 6% jährlich zu berechnen und für jede Mahnung eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- Euro zzgl. Mahngebühren zu erheben, sofern nicht im Einzelfall IF einen wesentlich höheren oder der VP einen wesentlich niedrigeren Schaden nachweist. Die Zinsen sind sofort fällig.

c) IF nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerter Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem IF über den Gegenwert verfügen kann.

d) Alle bei IF eingehenden Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet, wenn die Leistung zur Tilgung der Schuld nicht ausreicht. Eine andere Tilgung kann einseitig nicht bestimmt werden.

e) Der VP kann gegenüber IF nur mit Forderungen aufnehmen, die von IF anerkannt und durch eine Gutschrift bestätigt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der VP außer in Fällen grober Vertragsverletzung nur aufgrund von Ansprüchen geltend machen, die aus demselben Vertragsverhältnis herrühren und von IF anerkannt und schriftlich bestätigt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des VP in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Soweit der VP den Vertrag als Unternehmer geschlossen hat, kann er Zahlungen nur zurückzahlen, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

4 Versand und Gefahrenübergang, Lieferfristen

a) Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Geschäftsräume von IF verlassen hat.

b) Lieferfristen sind unwirksam, bedürfen keinerlei Rechte des VP, sofern sie nicht von IF ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet bzw. bestätigt werden. Werden unverbindliche Lieferfristen überschritten oder teilt IF mit, dass diese nicht eingehalten werden können, kann der VP verlangen, dass ihm nunmehr eine verbindliche Lieferfrist genannt wird.

c) IF setzt alles daran, verbindliche Termine einzuhalten. Verzögert sich die Leistung dennoch aus Gründen, die IF nicht zu vertreten hat, kann der VP hieraus für sechs Wochen nach Ablauf der Lieferfrist keinerlei Rechte herleiten. Wird die Lieferfrist um mehr als sechs Wochen überschritten, kann der VP nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens weiteren vier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

5 Lizenzvereinbarungen, Urheberrecht, Verantwortung

a) Der VP erhält von IF für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Programme (Lizenzen). Wird der VP für Mehrfachnutzen des Programms autorisiert, so gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen für jede einzelne dieser Lizenzen. Der Begriff "Programm" umfasst das Originalprogramm, alle Vervielfältigungen (Kopien), sowie Teile des Programms auch dann, wenn diese mit anderen Programmen verknüpft sind. Ein Programm besteht aus maschinenlesbaren Anweisungen, audiovisuellen Inhalten und den zugehörigen Lizenzmaterialien. Im Übrigen gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Programmhersteller.

b) Der VP verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der dieses Programm nutzt, diese Lizenzvereinbarung einhält. Der VP darf das Programm je Lizenz nur auf einem Rechner gleichzeitig nutzen. Eine "Nutzung" eines Programms liegt dann vor, wenn sich das Programm im Hauptspeicher oder auf einem Speichermedium eines Computersystems befindet. Ein Programm, das lediglich zum Zwecke der Programmverteilung auf einem Netzwerk-Server installiert ist, gilt als nicht genutzt.

c) Der VP darf und soll Datensicherungen erstellen und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Sofern das Handbuch elektronisch vorliegt, darf es auf Papier ausgedruckt werden. Der VP darf weder Urheberrechtsvermerke von IF oder anderen ändern oder entfernen. Der VP ist nicht berechtigt, das Programm in anderer Weise als hierin beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten, zu übertragen oder umzuwandeln (Re-Assemblieren - Re-Kompilieren) oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Er ist nicht berechtigt, das Programm zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu vermarkten.

d) Mit dem Ende eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes oder mit Wirkung einer Kündigung, erlöschen alle Nutzungsrechte an Programmen, eventuellen Kopien sowie schriftlichen Dokumentationen, die der VP von IF erhalten hat. Der VP löst

alle gespeicherten Programme von seinen Computersystemen, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die übrigen vertraglichen Nebenpflichten des VP gegenüber IF bestehen auch über eine Kündigung oder eine Beendigung des Vertrages fort.

6 Pflichten des VP

a) Der VP verpflichtet sich, die von IF erhaltenen Passwörter und Zugangskennungen strengstens geheim zu halten. IF ist umgehend zu informieren, wenn zu vermuten ist, dass unbefugten Dritten ein Passwort bekannt ist. Sollen infolge Verschuldens des VP Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen von IF nutzen, haftet der VP gegenüber IF auf Entgelt und Schadensersatz.

b) Der VP wird darauf hingewiesen, dass es in seiner alleinigen Verantwortung liegt, und ihm dringend empfohlen wird, nach jedem Arbeitstag sowie vor und nach jedem Termin einzusetzen / Hardwareinstallation eine Datensicherung durchzuführen.

c) Der VP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits geringfügige Veränderungen an der Software die Lauffähigkeit des gesamten Systems beeinträchtigen kann.

d) Der Kunde darf nur geschulte Mitarbeiter einsetzen. Ist eine permanente Verfügbarkeit der Anlage von besonderer Bedeutung, dann ist es Sache des Kunden, entsprechende Vorlage nach dem Stand der Technik zu treffen. Vor und nach jedem Technikereinsatz/ Hardwareinstallation ist eine Datensicherung anzufertigen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Betriebsumgebung während des Betriebes der wärmeisetzenden Anlagen 21 °C Raumtemperatur und eine Luftfeuchtigkeit zwischen 50%-60% aufweist, am Aufstellort kein Magnetfeld vorhanden ist und der Strom einen reinen Sinus hat.

7 Datenerhaltung

Der Auftrag ist nach bestem Wissen und Gewissen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln der Technik auszuführen. Diese Aufträge werden nur im Dienstvertragsrecht ausgeführt. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom VP gewünschtes Ergebnis, kann seitens IF besonders bei Durchführung von Sanierungen und Datenrettungen, nicht gewährleistet werden. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung und Mitarbeit von weiteren Spezialisten erforderlich, steht es IF frei entsprechende Aufträge zu erteilen. In diesem Fall wird IF den VP zuvor über die Erteilung des Auftrages und die voraussichtlichen Kosten des Spezialisten unterrichten. Widerspricht der VP IF nicht binnen 3 Werktagen, so gilt der Auftrag an den Spezialisten als genehmigt. Widerspricht der VP einer solchen Beauftragung, so kann IF den erteilten Auftrag zurückgeben und die bisher entstandenen Kosten berechnen. Angegebene Auftragsdurchführungstermine sind nur annähernd und unverbindlich. IF ist in Fällen höherer Gewalt, Streiks oder sonstiger unvermeidbarer Ereignisse berechtigt, angegebene Termine angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurücktreten, soweit diese noch nicht ausgeführt ist. In der Fall, dass zwecks Durchführung des Auftrages Eingriffe am Datenträger notwendig sind, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine eventuelle noch vorhandene Garantie des solchen dann erlischt. Die getreteten Daten werden – falls nicht anders vereinbart – auf geeigneten Datenträgern angefertigt. Nur auf schriftliche Weisung werden die Daten, welche sich auf dem Labormedium befinden, zusätzlich gesichert, bis die Daten beim VP angekommen sind.

8 Farbenpassungen, Instruktionen, Einrichtungen von Workflows

Liegen die im Auftrag genannten Voraussetzungen nicht vor, bzw. es sind Leistungen gefordert, die technisch unmöglich oder im Auftrag nicht erfasst sind, kann der Auftrag abgelehnt werden. Evtl. bis dahin angefallene Kosten (Reisekosten, Spesen) werden dem VP in Rechnung gestellt. Die Verwendbarkeit von durch IF erstellte Farbenpassungen oder Workflows ist vor dem endgültigen Einsatz in der Produktion durch den VP selbst durch geeignete Mittel zu prüfen (Andrucke, Ausdrucke, Vergleichsmessungen, etc.). Dem VP ist es bekannt, dass bei Verbrauchsmaterialwechsel (VMW) es zu chargebedingten Farbabweichungen kommen kann und er deshalb bei einem VMW erneut kontrollieren und ggf. eine kostenpflichtige Nachkalibration in Auftrag geben muss. Diese Kontrolle hat bei jedem Wechsel bzw. jeder Nachfüllung bei Flüssigprodukten stattzufinden. IF führt Farbenpassungen unter der Voraussetzung durch, dass sich der Produktionsstandard, welcher abgebildet wird, nicht ändert. IF haftet nicht für Schäden (verdruckte Auflagen, Personalkosten, Materialaufwände, o.ä.) die aus der Unterlassung dieser Kontrollpflicht entstehen. In jedem Fall der Haftung beschränkt auf den voraussehbaren Schaden. Die Haftungshöchstsumme ist in jedem Fall beschränkt auf das Dreifache des vollen Preises des betreffenden Dienstleistungsauftrages. Für die Aufbewahrung von Originalen (Farbanpassungen) oder Archivierung von Daten wird keine Haftung übernommen. Li. Fogra gibt es bis zum heutigen Tage kein Proofverfahren, (Farbanpassungen) das den Forderung zu 100% in der Lage zu simulieren ist - auch von den von IF erstellten Profilen und Systemen kann dies nicht erwartet werden. Werden Nachbesserungen erforderlich, deren Notwendigkeit vom VP zu verantworten sind, gehen die Kosten für eine notwendige Überarbeitung mit neuen Unterlagen zu Lasten des VP. Es wird darauf hingewiesen, dass die Simulationsdrucke durch Alterung unbrauchbar werden.

9 Leistungsumfang

a) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der zum Vertrag gehörenden Vorkalkulation, welche Bestandteil des Vertrages ist.

b) Die in der Vorkalkulation berechneten Preise wurden dem VP mittels Angebot übergeben.

10 Leistungspreise

a) Die in der Vorkalkulation und in der Nachkalkulation ermittelten Preise basieren auf einem Einzelpreis-Kalkulationsschema. Es handelt sich um Festpreise für bestimmte Leistungsarten, die sowohl IF als auch dem VP eine faire und nachvollziehbare Abrechnung der Leistungen ermöglichen.

b) Leistungsarten die nicht im Einzelpreis-Kalkulationsschema enthalten sind, werden entweder als Pauschalschema definiert oder nach Stunden abgerechnet. Dies gilt sowohl für geplante Leistungen (Vorkalkulation), als auch für später hinzu kommende Leistungen (Nachkalkulation mit der Endabrechnung).

11 Entgelt

a) Das Entgelt entspricht mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen der Vorkalkulation.

b) Das Entgelt kann sich nach der Erstellung der Endabrechnung verringern oder erhöhen. Je nachdem, ob weniger Leistungen erbracht wurden, oder ob zusätzliche Leistungen innerhalb der Produktionsphase erforderlich waren.

c) IF wird den VP darüber informieren, wenn abzusehen ist, dass sich das in der Vorkalkulation spezifizierte Entgelt um mehr als 25 % erhöht. Die Parteien werden sich dann verständigen, ob und in welchem Umfang von IF weitere Leistungen noch erbringen soll.

12 Abnahme

a) Der VP wird die Abnahmeprüfung vornehmen und dabei die Übereinstimmung mit den vereinbarten Leistungen überprüfen. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers allen vereinbarten Anforderungen, erklärt der VP die Abnahme.

b) Erklärt der VP 2 Wochen nach Übergabe / Abschluss des Auftrages und Mitteilung der Betriebsbereitschaft durch IF nicht die Abnahme und hat der VP in der Zwischenzeit noch keine wesentlichen Mängel an IF mitgeteilt, so gilt die Abnahme als angenommen.

13 Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von IF, bis der VP sämtliche aus der gesamten Geschäftsverbindung herrührende Ansprüche erfüllt hat, die bis zum Abschluss des Vertrages über die Vorbehaltsware entstanden sind oder danach noch in Bezug auf die Vorbehaltsware entstehen. Ist der VP ein Verbraucher, so bleiben die gelieferten Waren im Eigentum von IF, bis der VP vollständig bezahlt hat.

b) IF ist nach vorheriger Anmeldung während der normalen Geschäftszeit ungehindert Zugang zu den Vorbehaltswaren zu gewähren.

c) Die Vorbehaltsware darf im normalen Geschäftsverkehr weitergegeben, jedoch nicht verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Für den Fall der Weitergabe tritt der VP bereits jetzt seine sämtlichen daraus resultierenden Ansprüche bis zur Höhe der gesicherten Ansprüche von IF sicherheitsshalber an IF ab. IF nimmt diese Abtretung an.

d) Der VP ist bis auf Widerruf im Einzelfall zur Geltendmachung der abgesicherten Ansprüche ermächtigt. Kommt der VP mit der Erfüllung gesicherter Ansprüche von IF in Verzug, hat er IF auf erste Anforderung eine vollständige Aufstellung über den Verbleib der Vorbehaltsware und die abgetretenen Ansprüche vorzulegen, alle zur Geltendmachung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

e) Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware ist auf das Eigentum von IF hinzuweisen. Außerdem ist IF unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden gehen zu Lasten des VP.

f) Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IF nach Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und sie wie ein Pfand zu verwerten. Der VP ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bzw. die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch IF gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

14 Gewährleistung

14.1 IF haftet für Mängel wie folgt:

a) Weist ein von IF geliefertes Produkt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Fehler auf, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht nur unerheblich mindern, wird es nach Wahl des VP nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich ganz oder teilweise ausgetauscht oder instand gesetzt, wobei ersetzte Teile in das Eigentum von IF übergehen.

b) Weitere Ansprüche, insbesondere auch Ersatz von Mangelfolgeschäden, z.B. wegen Datenverlust oder entgangener Gewinne, sei es aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungserletzung oder anderen Rechtsgründen, sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit IF wegen Fehlers schriftlich zugesicherter

Eigenschaften, wegen grober Fahrlässigkeit, wegen Vorsatz oder wenn es sich um einen Personenschaden handelt, haftet.

c) Der VP muss die Sendung bei Anknüp unverzüglich auf sichtbare Transportschäden untersuchen und IF von etwaigen Schäden und Verlusten sofort schriftlich informieren. Im Übrigen müssen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt werden; Mangelhafte Produkte sind zur Beschichtigung und Prüfung durch IF in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Mängelstellung befinden, zu lassen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen schließt jeden Gewährleistungsanspruch aus.

d) Ebenfalls ausgeschlossen ist jeder Gewährleistungsanspruch, wenn von IF gelieferte Produkte verändert werden oder deren Originalkennzeichen entfernt wird oder wenn Reparaturen und Servicearbeiten von anderen als vom Hersteller oder IF benannten Firmen oder Personen durchgeführt werden.

e) Im Falle der Nachbesserung werden die entsprechenden Arbeiten von IF oder einem Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit am Firmensitz von IF vorgenommen. Der VP ist auf Anforderung von IF verpflichtet, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Nachbesserung erforderlichen Teile an IF zu versenden. Die Kosten hierfür trägt der VP.

f) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

g) Die Rechte des VP wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, wenn er bei Vertragsschluss den Mangel kannte.

h) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

i) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

j) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

k) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

l) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

m) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

n) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

o) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

p) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

q) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

r) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

s) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

t) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

u) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

v) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

w) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

x) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

y) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

z) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

aa) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ab) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ac) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ad) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ae) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

af) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ag) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ah) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ai) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

aj) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

ak) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

al) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen IF, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach zwei Jahren ab Gefahrübergang. Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen haftet IF bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Bei drei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen oder mangelhaften Ersatzlieferungen hat der VP das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachen des Vertrages. Bei der Minderung ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchen der Wert der Sache zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

am